



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Haupt- und Finanzausschusses
vom 05.12.2017

Öffentlicher Teil

- 8) Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 773-2014/2020

Für das Jahr 2018 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt. Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Für das Jahr 2018 wurden die Kosten für die laufenden Unterhaltungskosten im Vergleich zum Vorjahr um 2.000,00 € auf 6.000,00 € gesenkt. Hierin sind die laufenden Kosten enthalten; außerdem wurden Kostenansätze berücksichtigt, die 2018 im Zusammenhang mit neuen Bestattungsformen entstehen können. Wegeinstandsetzungen sind für das kommende Jahr nicht vorgesehen.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten konnten die Kosten im Vergleich zum Vorjahr wieder gesenkt werden, da die Arbeiten der Mitarbeiter für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Neuausschreibung der Verträge abgeschlossen sind. Es mussten jedoch 15.000,00 € eingesetzt werden, die als Fremdkosten für die notwendige Durchführung der Ausschreibung anfallen. Die Ausschreibung der Leistungen für Friedhofsunterhaltung aller Friedhöfe wird im kommenden Jahr erfolgen. Die Verträge sollen zum 01.01.2019 wirksam werden.

Die übrigen Kosten bleiben unter Berücksichtigung einzelner Schwankungen insgesamt etwa gleich. So ist mit Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 191.011,61 € (Vorjahr 182.282,14 €) zu rechnen.

Die Kosten, abzüglich des Grünflächenanteiles von 10 %, hiernach 171.910,45 €, sind auf die Anzahl der geschätzten Grabnutzungsrechte 2018 zu verteilen. Obwohl die

Fallzahlen von Jahr zu Jahr schwanken, wird wie im Vorjahr, von der gleichen Anzahl von Bestattungen und Grabnutzungsrechten ausgegangen.

Hierbei wurde die Einführung der neuen Bestattungsform „pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe“ insoweit berücksichtigt, als dass 2 Fälle angesetzt worden sind, die die Anzahl der Urnenwahlgräber entsprechend verringert. Für die pflegefreien Urnengräber in Baumnähe wurden die voraussichtlich anfallenden Kosten je Grab für die Pflege, sowie die Stele mit Namensplatte kalkuliert. Diese Kosten (Teilgebühr II) betragen 400,00 €.

Aus Vorjahren sind insgesamt noch Überdeckungen von rund 44.400,00 € auszugleichen. Hiervon stammen noch 32.637,02 € aus dem Jahr 2014. Diese müssen nach den Vorschriften des KAG NRW, wonach Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen sind, in voller Höhe in die Kalkulation 2018 eingesetzt werden. Dieser Rücklagenbetrag wurde in der Weise eingesetzt, dass die Gebühren für Bestattungen, Nutzung des Trauerraumes und Zellennutzung gehalten werden können. Für die Grabnutzungsgebühren ist danach ein Betrag in Höhe von 30.007,02 € zu berücksichtigen. Hieraus ergibt sich im kommenden Jahr eine leichte Gebührensenkung bei den Grabnutzungsgebühren.

Der verbleibende Betrag aus Überdeckungen 2015 und 2016 von insgesamt rund 11.800,00 € soll in den nächsten Kalkulationen eingesetzt werden.

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	1.208,00 €	1.237,00 €	- 29,00 €
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	1.605,00 €	1.628,00 €	- 23,00 €
Pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €	1.788,00 €	- 23,00 €
Wahlgrabstätte	2.059,00 €	2.075,00 €	- 16,00 €
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	2.218,00 €	2.231,00 €	- 13,00 €
Urnenwahlgrabstätte	1.148,00 €	1.178,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte	1.228,00 €	1.258,00 €	- 30,00 €
Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe	1.548,00 €	Neue Bestattungsform	
Anonyme Urnengrabstätte	1.013,00 €	1.046,00 €	- 33,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte	69,00 €	69,00 €	0,00 €
Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	74,00 €	74,00 €	0,00 €
Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte	46,00 €	47,00 €	- 1,00 €

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass – auch vor dem Hintergrund der Einführung von weiteren neuen Bestattungsformen, die ab dem Jahr 2019 vorgesehen sind (Kolumbarien etc.) – der bisherige Verteilungsmaßstab künftig nicht mehr beibehalten kann. Nach der derzeitigen Rechtsprechung soll bei der Verteilung der Kosten für die Grabnutzungsgebühren neben dem Faktor „Zeit“ der Faktor „Wahl und Gestaltung“ zu Grunde gelegt werden. In diesem neuen Faktor sind neben der Fläche (die auch bisher einbezogen wird) auch noch weitere Komponenten durch entsprechende Äquivalenzziffern zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wird daher die Gebührenkalkulation nach diesem System neu erstellt. Hierdurch wird sich voraussichtlich eine andere Struktur bei den Differenzen der Gebühren für die einzelnen Grabarten zueinander ergeben. Im Rahmen der Neuaufstellung der Kalkulation werden dann auch nochmals die Fallzahlen bei den einzelnen Bestattungsarten überprüft, die seit 2013 beibehalten worden sind.

Bestattungsgebühren

Im Bereich der Bestattungsgebühren wurde ebenfalls wieder von der Fallzahl der Vorjahre ausgegangen. Insofern sind die Leistungen der Fremdfirmen für die Bestattungen in gleicher Höhe anzusetzen wie im Vorjahr. Im Bereich der Personalkosten ist wiederum eine leichte Erhöhung zu verzeichnen. Es sind im Bereich der Bestattungen Kosten von insgesamt 28.881,73 € anzusetzen (Vorjahr 28.654,59 €).

Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird im Bereich der Bestattungsgebühren ein Betrag in Höhe von 580,00 € aus der Rücklage eingesetzt. Die Gebühren betragen somit:

Grabart	Gebühr 2018	Gebühr bisher	Änderung um
Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre	404,00 €	404,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung e. Kindes bis 5 Jahren	228,00 €	228,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte, Bestattung einer Person über 5 Jahre	401,00 €	401,00 €	Keine Änderung
Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €	483,00 €	Keine Änderung
Urnenbeisetzungen	155,00 €	155,00 €	Keine Änderung

Gebühren für die Nutzung des Trauerraumes (ehem. Bezeichnung „Trauerhalle“)

In der neuen Friedhofssatzung wurden redaktionelle Änderungen der Bezeichnungen für die einzelnen Teile der Friedhofshallen vorgenommen. Diese Bezeichnungen wer-

den auch in die Gebührensatzung entsprechend übernommen.

Im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Für die Nutzung der Trauerräume ist die Fallzahl gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben.

Insgesamt entstehen für die Trauerräume Kosten in Höhe von 11.561,68 € (Vorjahr 12.493,85 €).

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 199,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 100,00 € eingesetzt.

Gebühren Zellen

Auch im Bereich der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zellen können die Kosten in 2018 um insgesamt 1.000,00 € gesenkt werden. Die übrigen Kosten ändern sich nur unwesentlich. Im Bereich der Zellennutzung ist jedoch ein weiterer Rückgang zu verzeichnen, der zu berücksichtigen ist. Dadurch reduzieren sich die Kosten für den Fremdunternehmer. Insgesamt sind Kosten von 7.360,16 € (Vorjahr 8.878,90 € €) anzusetzen.

Aufgrund der geringeren Fallzahlen betragen die Gebühren 160,00 € für die Aufbahrung in der Zelle und 80,00 € für die Aufbewahrung einer Urne. Um die Gebühren mit 118,00 € und 59,00 € beibehalten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.950,00 € eingesetzt.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber den Gebühren des Vorjahres nicht.

	Gebühr	Änderung um
Ausgrabungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €	Keine Änderung
Ausgrabung einer Urne	215,00 €	Keine Änderung
Umbettungen		
Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €	Keine Änderung
Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €	Keine Änderung

Umbettung einer Urne	236,00 €	Keine Änderung
----------------------	----------	----------------

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Erlaubnissen bleiben mit 26,00 € gleich.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.